Informationen für den Arzt:

Der Aufsteh-Pflegebett **INDREA** ist ein medizinisches Hilfsmittel entsprechend dem Medizinproduktegesetz (MPG) und Sozialgesetzbuch V (SGB V) § 33 wie Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) § 40.

Aufstehbetten werden seit mehreren Jahren mit großem Erfolg in der häuslichen und institutionellen Pflege eingesetzt. Durch das Aufsteh-Pflegebett **INDREA** wird Patienten die Fähigkeit zurückgegeben, völlig eigenständig oder mit nur minimaler Unterstützung aus dem Bett aufzustehen. Der Patient nimmt wieder mehr und öfter aktiv am Leben teil. Er bewegt sich wieder regelmäßig.

*Ziel der ärztlichen Therapie und Behandlung ist die Steigerung der Mobilität des Patienten bzw. dessen Mobilitätserhalt. Der Einsatz des Aufstehbettes **INDREA** erfüllt dieses Anliegen in vielfältiger Weise und ist deshalb ein verschreibungsfähiges Hilfsmittel entsprechend des SGB V § 23.1. Patientenerfahrungen belegen, dass mit Aufstehbetten neben der physischen Hilfe auch wichtige psychische Unterstützung gegeben wird.*

Der Arzt ist der Fachmann für die Diagnose und die Therapie des Patienten. Es obliegt ihm, die Hilfsmittel zu verschreiben, die geeignet sind den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand seines Patienten zu verbessern bzw. zu. erhalten. (SGB V § 23.1.1 + 3; SGB V § 27.1 + .2). Dazu gehört auch die weitestgehende Reintegration des Patienten in seine Lebenswelt, um psychische Belastungen zu mindern.

Verordnung:

Der Arzt muss vor der Verordnung eines Hilfsmittels prüfen, welche Grundfunktionen das Hilfsmittel haben muss, um die Therapie und Behandlung des Patienten optimal zu unterstützen. Diese Grundfunktionen sind im Rezept bzw. in einem Anhang anzugeben.
Die Verordnung des Aufstehbettes **INDREA** ist entsprechend den Vorgaben der Krankenkassen dann zu erteilen, wenn

- die Indikationsstellung für einen Einlegerahmen bzw. Pflegebett mit Liegehöhenverstellung gegeben ist,
- die Ausstattung mit Schwenk- sowie Sitzfunktion der Liegefläche erforderlich ist,
- andere Maßnahmen oder alternative Versorgungsmöglichkeiten ausscheiden,
- durch das Produkt ein selbstständiges Aufsuchen / Verlassen des Bettes durch den Versicherten möglich ist.

Vom Arzt verordnete Hilfsmittel belasten nicht das Budget des Arztes für Arzneien und Heilmittel.

Rezeptbeispiel:
Pflegebett mit elektromechanischer Aufstehhilfe.

Attestbeispiel:
Herr / Frau ..... ist aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes zurzeit nicht bzw. lediglich selten in der Lage, ohne fremde Hilfe sich in das Bett zu legen oder daraus aufzustehen. Um eine akzeptable Versorgung zu gewährleisten, ist ein Bett notwendig das Herr / Frau..... hebt und in sitzende Position versetzt bzw. bei der er / sie aus der sitzenden in die liegende Position gefahren wird. Die Mobilität von Herrn / Frau … bleibt dadurch erhalten bzw. kann sogar gesteigert, oder überhaupt erst wieder erreicht werden. Die kontinuierliche Hilfe am Bett ist nicht mehr dauerhaft nötig.

CareTec
Bökenring 14
32609 Hüllhorst
www.caretec.info

Tel: 05744 509955
Fax: 05744 5099975
mail@caretec.info